

Aus dem Archiv der Universität Gießen.

I. Zur Geschichte der alten Marburg-Gießener Universitäts-Stipendien.

Von Oberbibliothekar Dr. G. Haupt.

Noch vor der definitiven Gründung der Universität Marburg hatte Landgraf Philipp der Großmüthige in der Homberger Kirchenordnung vom 20. October 1526 den Gedanken ausgesprochen, für die Unterstützung dürftiger Studirenden an der künftigen Hochschule seines Landes Veranstellungen zu treffen.¹⁾ Der Plan wurde durch den Freiheitsbrief des Landgrafen vom 31. August 1529 verwirklicht, in welchem der Landgraf erklärt, daß er etliche Studenten in Marburg unterhalten und dieselben mit jährlichen Stipendien ad studia ziehen und kaufen lassen wolle, um so zum Besten des Landes gelehrte, geschickte und gottesfürchtige Leute, Prediger und Amtleute zu pflanzen und aufzuziehen.²⁾ Die Mittel für die Begründung der Stipendiatenanstalt, über deren Einrichtung jener Freiheitsbrief eingehende Bestimmungen trifft, hatten die in den Dörfern, Flecken und Städten der Landgrafschaft vorhandenen kirchlichen Lehen, Altarstiftungen und sonstigen geistlichen Beneficien von größerer Bedeutung, welche die Durchführung der Reformation verfügbar gemacht hatte, zu liefern. Diese Beiträge bereit zu stellen,

¹⁾ Schmincke, Monim. Hass., II, 588 ff., darnach Br. Hildebrand, Urkundenammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmüthigen (1848), S. 2. Ueber das Stipendienwesen an den Universitäten Marburg und Gießen überhaupt vgl. Ch. Fr. Ayrmann, De rei stipendiariae in Giessensi academia ortu ... et statu praesenti. Programma. Giessae. 1745; Mich. Conrad Curtius, Geschichte des Stipendiatenwesens zu Marburg. Programm. Marburg 1781; Carl Wilh. Robert, Nachricht von dem Unterricht, den die auf der hiesigen Universität studirenden Theologen und besonders die Stipendiaten empfangen. Marburg. 1772. M. Baumgart, Die Stipendien und Stiftungen an allen Universitäten des deutschen Reichs (1885) S. 326 ff. Ein Verzeichniß der bis auf die jüngste Zeit gegründeten Gießener Stipendienstiftungen enthält das Hessische Kirchenblatt Jahrg. II. (1892) Nr. 25 S. 223 f.

²⁾ Hildebrand a. a. O. S. 12 f.

hatte der Landgraf in einem am 11. März 1529 erlassenen Ausschreiben die in Frage kommenden Dörfer, Flecken und Städte aufgefördert¹⁾; es wird hier zugleich der weitere gemeinnützige Zweck der Stiftung betont, durch sie zu ermöglichen, daß „der gemeine Mann seine Kinder desto getroster zum Studium halten möge“. Die Adressaten erhalten den Auftrag, auf die Beneficien und geistlichen Lehnen, die bei ihnen erledigt sind, aus ihren Bürgerkindern je zwei geeignete Studenten dem Rektor zu Marburg zu präsentieren; werden sie zugelassen, so sollen die beiden Stipendiaten jährlich mit zusammen 30 Gulden aus dem Ertrage jener Lehnen unterhalten werden.

Ueber den unmittelbaren Erfolg dieses Ausschreibens sind wir nicht unterrichtet; wir wissen nur, daß 1533 im Minoritenkloster fünf Stuben für die Stipendiaten zurechtgemacht wurden und daß die Gesamtzahl der Marburger Stipendiaten, die durch eine Verordnung vom 7. Juni 1537 auf das Studium der Theologie beschränkt worden waren, im Jahre 1539 auf 137 gestiegen war.²⁾ Im gleichen Jahre erließ Landgraf Philipp eine neue Stipendienordnung (18. Mai 1539), welche den für jeden Stipendiaten aufzubringenden Beitrag auf 20 Gulden festsetzte und unter Anderem bestimmte, daß jene Zahl von 137 Stipendiaten künftig nicht überschritten werden dürfe; ergänzende Bestimmungen, namentlich rücksichtlich der Auswahl der Stipendiaten, wurden durch eine Verordnung des Landgrafen vom 19. Februar 1542 getroffen.³⁾ Eine neue ausführliche Studienordnung für die Stipendiaten, bei deren Ausarbeitung auch Philipp Melanchthon beigezogen worden war und deren Bestimmungen uns in dem Stipendiaten-Convict den eigentlichen Pflanzgarten für die hessische Geistlichkeit erkennen lassen, wurde am 20. Mai 1546 veröffentlicht, ohne daß jedoch dieselbe an der Beitragspflicht der einzelnen Ortschaften Wesentliches geändert hätte.⁴⁾ Und doch war es mit der Einlieferung der einzelnen Beiträge in dieser Zeit herzlich schlecht bestellt: wir erfahren aus einem landgräflichen Ausschreiben vom 14. März 1545, daß verschiedene

¹⁾ J. G. Eſtor, Marburgiſche Beyträge zur Gelehrſamkeit I (1749) S. 192 ff. Sammlung heſſ. Landesordnungen I, 56.

²⁾ Curtius a. a. O. S. 4. Eſtor S. 414. Hildebrand S. 28 ff. 30 ff.

³⁾ Hildebrand S. 30 ff. 39 ff.

⁴⁾ Ebenda S. 42 ff.

beitragspflichtige Orte weder Stipendiaten noch Gelder nach Marburg geschickt, Andere ihre Beiträge nur langsam gesandt, Andere dieselben „den Kindern zu ihren Händen gestellt, welche alsdann die christliche Handreichung in üppige Kleidung, an Wein oder andere Mißbräuche wenden und übel anlegen“. Der Landgraf erhebt unwillige Klage darüber, daß „zu einem solchen gottseligen Werk so schimpflich und gar mit keinem Eifer noch Ernst gethan werden will“ und daß eine Anzahl Stipendiaten dem Propste sogar das gering bemessene Kostgeld von 15 Gulden schuldig geblieben sei.¹⁾

Die unmittelbar folgenden Wirren des schmalkaldischen Krieges und die mehrjährige Gefangenschaft des Landgrafen waren nicht dazu angethan, in den eingerissenen Mißständen Wandel zu schaffen, wenn auch die landgräflichen Statthalter in einer Verordnung vom 12. Juli 1551 die Einhaltung der Bestimmungen der Stipendiaten-Ordnung eingeschärft hatten.²⁾ So zog denn Landgraf Philipp gelegentlich seines Aufenthaltes in Marburg im Jahre 1557 eine gründliche Neuordnung des Stipendiatenwesens in Erwägung. Damit die einzelnen Beiträge „wieder ganghaftig gemacht und in eine beständige Richtigkeit gebracht würden“ und damit man wisse, „wie viel man von einem jeden Ort her, ohne allen Abgang oder Verweigerung zu erwarten habe“, wurden mit allen beitragspflichtigen Ortshauptleuten und sonstigen Inhabern geistlicher Lehnen im Laufe der nächsten Jahre Verhandlungen gepflogen, deren Ergebnis war, daß dieselben zur künftigen regelmäßigen Zahlung fest bestimmter Beiträge sich urkundlich verpflichteten. Ein Exemplar dieser zu Ende 1559 und zu Anfang 1560 ausgestellten Verschreibungen wurden dem landgräflichen Archive, Duplicate der Universität Marburg übergeben. Nachdem so die finanzielle Grundlage der Stipendiaten-Anstalt gesichert war, erließ der Landgraf am 15. Februar 1560 für dieselbe eine neue Verwaltungs- und Studien-Ordnung. Deren hauptsächlichste Neuerung war die Scheidung der Stipendiaten in 50 Minores und 10 Maiores, von denen die Ersteren ihre Tauglichkeit für die Aufnahme wenigstens in die erste Classe des Pädagogiums nachzuweisen hatten und alsdann durchschnittlich sieben Jahre lang ein Stipendium von 20 Gulden bezogen,

¹⁾ Hildebrand S. 31 f. Sammlung fürstl. hess. Landesordn. I, 143 f.

²⁾ Sammlung S. 153 f.

während die Maiores aus den durch ihre Lebensführung und ihre Kenntnisse sich hervorthuenden Magistern der Theologie zu wählen waren und fünf Jahre lang im Genuße eines Stipendiums von 40 Gulden sein sollten; für besonders würdige und auf fremde Universitäten verschickte Stipendiaten standen außerdem noch kleine Zuschüsse zur Verfügung. Für je einen Juristen und Mediciner waren endlich Stipendien von jährlich 100 Gulden in Aussicht genommen, weil „diese beiden Studia juris und medicinae in fremden Nationen, als in Frankreich und Italien, am besten seien.“¹⁾

Auf die nach mancher Richtung recht interessante Marburger Stipendiaten-Ordnung von 1560 näher einzugehen, müssen wir uns hier versagen, wie wir auch die Entwicklung des Marburg-Gießener Stipendienwesens in der Folgezeit hier nur in aller Kürze berühren. Die Stiftung des Pädagogiums und der Universität zu Gießen in den Jahren 1605 und 1607 hatte zur Folge, daß die von den hessen-darmstädtischen Orten bisher in den Marburger Stipendiaten-Kasten gezahlten Beträge fortan der Gießener Universität zuströmen; außerdem mußte der Stifter der Gießener Universität, Landgraf Ludwig V., wie unsere Quellen erkennen lassen, eine Anzahl seiner Flecken und Städte zur Stiftung neuer Beiträge zu bestimmen.²⁾ Nachdem Marburg 1623 in den Besitz von Hessen-Darmstadt gekommen und die Gießener Universität 1625 nach Marburg verlegt worden war, wurden auch die hessen-darmstädtischen Stipendien-Stiftungen wieder auf die Universität Marburg übertragen, während die Beiträge der niederhessischen Orte in dieser Zeit der kurzlebigen hessen-kasselschen Universität Kassel (1633—1648) zugute kamen. Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt war in dieser Zeit mit Erfolg bemüht, bei einzelnen Kirchenverwaltungen die Erhöhung ihrer stiftungsmäßigen Beiträge durchzusetzen.³⁾ Der Rückfall Marburgs an Hessen-Kassel, die Zurückverlegung der hessen-darmstädtischen Universität nach Gießen (1650) und der hessen-kasselschen Universität nach Marburg (1652) hatte alsdann eine

¹⁾ Hildebrand S. 63 ff. Sammlung I, 179 ff.

²⁾ Vgl. die im Folgenden mitgetheilten Regesten Nr. 21—24.

³⁾ Vgl. die Bestimmungen der Verträge vom 24. September und 14. December 1627, abgedruckt in „Standhafte Wiederlegung der Geschichts-Erzählung in unmaßlichen Sachen der Universität Marburg“. 1727. Beilagen S. 10 ff. Vgl. unsere Regesten Nr. 21—24.

abermälig Vertheilung der Stipendien-Stiftungen zur Folge, für welche die territoriale Zugehörigkeit der beitragspflichtigen Orte maßgebend war ¹⁾; bei dieser Gelegenheit sind wohl auch die Urkunden über die bis 1650 gestifteten Stipendien zwischen den beiden Universitäten Marburg und Gießen entsprechend vertheilt worden.

Im Anhang theile ich den allerdings lückenhaften Bestand der im Besitze der Universität Gießen befindlichen Urkunden, welche die älteren, vorstehend besprochenen, Stipendien der Universität betreffen — des Zusammenhangs wegen ist noch eine Stiftungsurkunde des Jahres 1725 beigelegt — in Regestenform mit. ²⁾ Die Verschreibungen bieten um deswillen ein besonderes Interesse, weil dieselben die rechtliche Grundlage einer Anzahl von sogenannten Tischstipendien unserer Universität und der noch bis heute von einzelnen hessischen Orten zu der Stipendiaten-Kasse geleisteten Beiträge bilden. Eine wunderliche Erscheinung ist es allerdings, daß der Satz von 20—30 Gulden, der 1559 als hinreichend für den jährlichen Unterhalt eines Studenten galt, im Laufe von 3 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten auf der gleichen Höhe stehen blieb, so daß noch heute eine Reihe von zum Theil recht bedeutenden Städten des Landes sich mit der Universität für die Präsentation ihrer Stipendiaten durch die Einzahlung von — genau 34 Mk. 29 Pf., bezw. 51 Mk. 43 Pf., abfindet. Einzelne Beiträge scheinen im Laufe der Jahre erheblich reducirt, die Abführung anderer ganz ins Stocken gekommen zu sein. ³⁾ Bezüglich der Ausführung jener älteren Stiftungen besteht daher im Ganzen das scharfe Urtheil des großen Landgrafen noch heute zu Recht, „daß zu solchem Werke gar mit keinem Eifer noch Ernst gethan werden wolle“. Um so weniger darf allerdings einer Reihe von zum Theil glänzenden Stipendien-Stiftungen, die in neuerer Zeit für unsere Hochschule begründet wurden, in diesem Zusammenhang vergessen werden.

¹⁾ Vertrag vom 19. Februar 1650 (am eben angef. Ort, Beilagen S. 24 ff.).

²⁾ Erstmals hat auf dieselben D. Buchner im 4. Jahresbericht unseres Vereins S. 63 ff. aufmerksam gemacht und ihren Inhalt in Kürze mitgetheilt.

³⁾ Vgl. die folgenden Anmerkungen.

A n h a n g. ¹⁾

1. 1559, den 1. Tag Wolffmonats ²⁾. Irstatt. Pfarrer, Bürgermeister und Kastenmeister zu Irstatt [I r s t a d t bei Hochheim a. Main] erklären auf Begehren des Landgrafen Philipp von Hessen, der eine Reformation und Ordnung der geistlichen [Lehen] oder Stipendien zur Unterhaltung und Aufzuehung gelehrter Leute in allen Fakultäten, sonderlich aber in der Theologie, ins Werk zu richten bedacht ist und mit den Ausstellern deßhalb hat handeln lassen, daß sie aus dem Kasten ihres Heimathsorts künftig jährlich die Summe von 20 Gulden in 2 jährlichen Ziecen den Einnehmern zu Marburg entrichten wollen. Der Keller Johann Bleychenbach zu Epstein siegelt.

¹⁾ Es ist schon oben bemerkt worden, daß der Bestand der Urkunden über die 1650 der Universität Gießen zugefallenen Marburg-Gießener Stipendien nicht vollständig ist. Anderseits befinden sich unter unseren Urkunden 3 Stücke (Nr. 16, 19, 20a), welche wohl nur aus Versehen der Gießener Universität zugewiesen wurden, da die bezüglichen Stipendien aller Wahrscheinlichkeit nach schon 1650 in den Besitz der Marburger Universität übergingen. Die laut Nr. 1, 9 und 25 unserer Regesten gestifteten Stipendien sind, in Folge des Uebergangs der betreffenden Ortschaften an Nassau, der Universität verloren gegangen. Zur Ergänzung fügen wir aus der von Ahrmann (a. a. O. S. 7) mitgetheilten Liste der 1559/60 gestifteten Stipendien die sämmtlichen in unserer Urkundensammlung fehlenden Ortschaften und deren jährliche Beiträge bei: Biedenkopf 20 Gulden (nach 1866 von der Universität aufgegeben), Borken 20, Kassel 100, Dauernheim (Oberhessen) 60, Eschwege 60, Grebenstein 40, Großen-Linden 25, Gudensberg 40, Homberg 40, Hofgeismar 40, Immenhausen 20, Kirchhain 20, Pichtenau 24, Marburg 40, Melsungen 20, Neuenkirchen 20, Nidda 40, Niedereisen 20, Rauschenberg 40, Rothenberg (wohl verlesen aus Rothenburg und nicht das starkenburgische Rothenberg) 40, Sanct Goar 40, Contra 20, Spangenberg 20, Treyfa 40, Waldkappel 48, Wetter 40, Wolfshagen 40, Wigenhausen 20, Ziegenhain 40, Zierenberg 20, Zwingenberg (Prov. Starkenburg) 20 Gulden. — Eine Untersuchung über die Veränderungen, Erweiterungen und Verminderungen, welche die alten Stipendienstiftungen im Laufe der Jahrhunderte erfahren haben, liegt mir hier ferne. Doch wird es von Interesse sein, die gegenwärtig von den betreffenden Orten nach Gießen gezahlten Beiträge hier zu verzeichnen. Der Betrag von 34 Mk. 29 Pf. (= 20 Gulden) kommt ein von Darmstadt, Stockstadt, Zwingenberg, der Betrag von 51 Mk. 43 Pf. (= 30 Gulden) von Arheilgen, Bauschheim, Bertach,

2. 1559 Dec. 3. Arheilgenn. Desgleichen, Arheilgenn [Arheilgen, Prov. Starkenburg], 60 Gulden. Siegel abgefallen.
3. 1559 Novemb. 24. v. D. [wohl Pfungstadt]. Desgleichen, Pfungstadt [Pfungstadt, Prov. Starkenburg], 40 Gulden. Das Gericht zu Pfungstadt siegelt.
4. 1559 Novemb. 25. Wolffskelen. Desgleichen, Wolffskelen [Wolfskelen, Prov. Starkenburg], 20 Gulden. Der Schultheiß Uriel Weiß siegelt.
5. 1559 Nov. 6. Berstat. Desgleichen, Berstat [Berstadt, Prov. Oberheffen], 40 Gulden aus den dortigen Altarstiftungen beatae virginis und crucis. Der Schultheiß Hans Moser siegelt.
6. 1559 Oct. 12. Marpurgf. Desgleichen, Schotten, 50 Gulden.
7. 1559 Novemb. 29. Biebesheim. Desgleichen, Biebesheim [Prov. Starkenburg], 20 Gulden. Der größere Theil des Siegels abgefallen.
8. 1559 November 25. Großen-Geraw. Desgleichen, Großen-Geraw [Groß-Gerau, Prov. Starkenburg], 20 Gulden. Der Schultheiß Tilman Allemench (?) siegelt.
9. 1559 Nicolai tagt [6. Dezember]. v. D. Desgleichen, Oberliederbach [bei Höchst am Main], 10 Gulden. Kellner Johann Bleichenbach zu Epstein siegelt.
10. 1560 Januar 8. v. D. Desgleichen, Alsfeld, 60 Gulden. Siegel abgefallen.
11. 1559 Dec. 6. Darmstat. Desgleichen, Darmstat, 20 Gulden.

Biebesheim, Dornheim, Groß-Gerau, Wolfskelen, Grünberg, Lang-Göns. Großen-Linden steuert 42 Mk. 86 Pf., Oberwiddersheim 8 Mk. 57 Pf. bei. Größere Beiträge kommen ein von Pfungstadt (102 Mk. 86 Pf.), Alsfeld (59 Mk. 43 Pf.), Berstadt (142 Mk. 29 Pf.), Dauernheim (92 Mk. 57 Pf.), Schzell (85 Mk. 71 Pf.), Nidda (51 Mk. 43 Pf. + 68 Mk. 57 Pf.), Schotten (137 Mk. 14 Pf.). Die von diesen Gemeinden präsentirten Stipendiaten beziehen für jeden Tag des Semesters 60 Pfennige, welchen Betrag zum größten Theile die Universität aufzubringen hat. — Sämmtliche Urkunden (mit Ausnahme der auf Papier geschriebenen Nr. 21 und 25 sind Pergament-Originalien mit angehängten, jetzt allerdings zum Theil verlorenen, Siegeln.

²⁾ Wolfmonat ist nach Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters I, 210 die Bezeichnung für die Monate November, December, Januar, besonders für den mittleren.

12. 1559 Novemb. 25. Berkach. Desgleichen, Berkach [Prov. Starkenburg], 20 Gulden, Siegel abgefallen. Der Land-
schreiber Johann Senffenschmid zu Dornberg siegelt.
13. 1559 Octob. 12. o. D. Desgleichen, Langgens [Lang-
göns, Prov. Oberheffen], 20 Gulden. Der Centgraf zu Hüt-
tenberg, Friedrich Naurat, siegelt.
14. 1559 Oct. 12 Marburg. Pfarrer, Bürgermeister und Kasten-
meister zu Gießen stiften für den Marburger Stipendiaten-
kasten auf Verlangen des Landgrafen Philipp aus den Ein-
künften ihres Kastens zu Gießen 40 Gulden, desgleichen aus
den Gefällen der Pfarre zu Wiffig, sobald dieselbe der Pfarre
zu Gießen incorporirt ist, 20 Gulden; sie erklären ferner,
daß, wenn gewisse ausständige Renten und Zinsen des Kastens
zu Gießen wieder in Gang gebracht und die ihm entfremdeten
Güter wieder herbeigebracht würden, daß sie alsdann über
die festgesetzten 60 Gulden hinaus sich noch weiter zugunsten
jenes christlichen Werkes angreifen wollen.¹⁾
15. 1559 Nov. 7. o. D. Desgleichen [Ober-]Widdersheim
[Prov. Oberheffen], stiftet 20 Gulden aus der Foundation des
Altars beatae virginis zu [Ober]Widdersheim. Die Stadt
Nidda siegelt.
16. 1559 Oct. 12. Marburgf. Desgleichen, Frankenbergf
[Frankenberg a. d. Eder], 40 Gulden aus dem gemeinen
Almosenkasten. Siegel abgefallen.
17. 1559 Oct. 12. Marburgf. Desgleichen, Gronebergf, [Grü-
berg, Prov. Oberheffen], 40 Gulden, aus ihren Beneficien
und Altarien, nemlich einem Altar Joannis Baptistae genannt,
einem Altar Catharinae, einem Altar crucis und einem Altar
Mariae virginis im Salve-Chor genannt.
18. 1559 Nov. 6. Ehtzell. Desgleichen Ehtzell [Ehtzell,
Prov. Oberheffen], 80 Gulden aus den Altarien beatae

¹⁾ Die Stadt Gießen ist im Verzeichniß der gegenwärtig für die Stipendien-
kasse beitragenden Gemeinden — von der jüngsten großen Stiftung ist hierbei
natürlich abgesehen — nicht vertreten. Welche Gründe die Einstellung der Zahl-
ungen veranlaßten, würde sich aus den alten Universitäts-Acten vielleicht entnehmen
lassen. Die Urkunde ist im Wortlaut mitgetheilt von D. Buchner im 4. Jahres-
bericht unseres Vereins S. 63 f.

virginis, crucis und Nicolai. Der Schultheiß Philips Korich siegelt.

19. 1559 Dec. 28. v. D. Desgleichen, Johann Milchling von Schonstadt, als Inhaber der Vogtei Schonstadt [Schönstadt, bei Marburg], 20 Gulden. Präsentirt zugleich einen Stipendiaten, der gleich den künftig zu Präsentirenden mit Kost und Lager nicht so stricte gehalten werden soll.
20. 1560 Januar 1. Marburgk. Desgleichen, Stam Rogzman, Burgmann zu Alsfeld, stiftet von wegen des beneficii altaris sanctae Annae zu Alsfeld, 16 Gulden.
- 20 a. 1581 Oct. 3. Gemünden an der Wohra. Pfarrer, Bürgermeister und Kastenmeister der Stadt Gemünden an der Wohra [bei Frankenberg an der Eder] hatten 1559 für den Stipendienkasten der Universität Marburg aus den Altarien s. Petri und s. crucis einen jährlichen Beitrag von 10 Gulden, ferner zugesagt, daß, wenn das Beneficium s. Catharinae und Weymars Gut wieder an die Kirche zu Gemünden gebracht sei, abermals 10 Gulden jährlich nach Marburg entrichtet werden würden. Nachdem letztere Bedingung erfüllt ist, versprechen Pfarrer, Bürgermeister und Kastenmeister hinfort jährlich 20 Gulden nach Marburg einzuliefern, behalten sich jedoch die Präsentation eines Stipendiaten vor. Siegel abgefallen.
21. 1629 Juli 28. Schotten. Auf Betreiben der von Landgraf Georg von Hessen zur Visitation der Kirchen und zur Regulirung der Stipendien entsandten Commissarien erklären Pfarrer, Bürgermeister und Rath zu Schotten, daß sie außer den 65 Gulden, die bisher von Schotten zu dem Marburger Stipendiaten-Kasten alljährlich abgeführt wurden, künftig noch weitere vierzig Gulden, in deren lebenslänglichem Genuße sich zur Zeit die Wittve des Schottener Pfarrers Valentin Pfort befindet, jenem Kasten alljährlich zuwenden werden, sich aber die Präsentation von 2 Stipendiaten vorbehalten.
22. 1629 November 24. Schotten. Pfarrer, Bürgermeister und sämtliche Vorsteher des Kastenbaues zu Schotten erklären, daß, nachdem 1559 auf Begehren des Landgrafen Philipp von Hessen Schotten einen jährlichen Beitrag zu dem Marburger Stipendiaten-Kasten gestiftet und nachdem man außer-

- dem 1605 und 1606 bei Aufrichtung des neuen Gymnasii zu Gießen nochmals ein Stipendium von jährlich 10 Gulden bewilligt hatte, daß jetzt bei Restauration der Marburger Universität die letztgenannte Stiftung rechtsgiltig bleiben und dieser Universität zuschießen solle.
23. 1629 ohne Angabe des Tages und des Ortes. Pfarrer, Zentgraf, Kastenmeister und genannte Kirchenältesten und Gerichtspersonen zu P f u n g s t a d t erklären, daß, nachdem unter Landgraf Philipp vierzig Gulden und 1605 bei der Trennung der hohen Schulen weitere zwanzig Gulden von P f u n g s t a d t für den Stipendiaten-Kasten gestiftet worden sind, sie künftig jährlich 60 Gulden in 2 Zielen nach Darmstadt für den Marburger Stipendien-Kasten einliefern werden. Das Siegel des Gerichts zu P f u n g s t a d t ist abgeschnitten.
24. 1631 Februar 4. Echzell. Pfarrer, Collector und Bürgermeister zu E c h z e l l erklären, daß sie nach geschehener Restauration der Universität Marburg deren Stipendienkasten sowohl den aus einer älteren Stiftung herrührenden Beitrag von jährlich 60 Gulden, als die in den Jahren 1605 und 1611 für die Universität Gießen gestifteten 40 Gulden künftig in je 2 Jahresraten zugehen lassen wollen, sich dagegen die Präsentation von wenigstens 2 Stipendiaten vorbehalten. Der Schultheiß Hans Georg Mackenrod zu Echzell siegelt.
25. 1725 April 10. v. D. Pfarrer, Kastenmeister und Vorsteher der sämtlichen Kirchen in der H e r r s c h a f t E p s t e i n stiften ein jährliches Stipendium von 45 Gulden an die Universität Gießen mit Vorbehalt der Präsentation eines Stipendiaten.
- 25 a. Beigeheftet: die Confirmation dieser Stiftung seitens des Fürstlich Hessischen Consistorii in Darmstadt, dat. 4. April 1727.
-